

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁴¹

Teil II

Z 1998 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 24. November 1972	Nr. 71
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	1541
25. 10. 72	Bekanntmachung der Verlängerung des Ersten Protokolls über den Warenverkehr zum Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Malta	1542
27. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen	1544
29. 10. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1545
3. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1546
3. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	1547
7. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	1548
7. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei	1549
7. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1549
7. 11. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1550
16. 11. 72	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über Sichtvermerke	1550

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren

Vom 18. Oktober 1972

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 948) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Kanada am 10. Oktober 1972
in Kraft getreten.

Polen hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

« Sur la base des alinéas 2 et 3 de l'Article 3 et de l'alinéa 1 de l'Article 23 de la Convention, le Gouvernement de la République Populaire de Pologne déclare qu'il reconnaîtra à la date d'entrée en vigueur de la Convention pour la Pologne:

„Gestützt auf Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Regierung der Volksrepublik Polen, daß sie mit dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für Polen

1. les carnets A.T.A. relatifs à la Convention internationale pour facili-

1. Carnets A.T.A. gemäß dem am 7. November 1952 in Genf geschlos-

ter l'importation des échantillons commerciaux et du matériel publicitaire, conclue à Genève le 7 novembre 1952;

2. les carnets A.T.A. relatifs aux marchandises transportées en transit. »

senen Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial,

2. Carnets A.T.A. für Transitwaren anerkennen wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1970 und 26. April 1971 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1374 und 1971 II S. 231).

Bonn, den 18. Oktober 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
der Verlängerung des Ersten Protokolls über den Warenverkehr zum Handelsabkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Malta

Vom 25. Oktober 1972

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Malta wurde durch Notenwechsel vom 31. Mai/29. Juli 1972 vereinbart, die Gültigkeit des Ersten Protokolls über den Warenverkehr zum Handelsabkommen vom 29. Februar 1964 (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 20/64 — Bundesanzeiger Nr. 87 vom 13. Mai 1964) in der geänderten Fassung (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 43/71 — Bundesanzeiger Nr. 240 vom 24. Dezember 1971) bis zum 31. Dezember 1972 zu verlängern.

Der Notenwechsel ist am 29. Juli 1972 in Kraft getreten; er wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Verbalnoten

(Übersetzung)

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
No. 50/72
Wi III A 5-85.02

Ministry of Commonwealth
and Foreign Affairs
The Old Chancellery
Palace Square
Valletta, MALTA
CFA 387/64

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Commonwealth und Auswärtige Angelegenheiten unter Bezugnahme auf seine Note vom 16. Dezember 1971 — CFA 387/64 — namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Verlängerung des Protokolls in der Fassung vom 7. September 1971 über den Warenverkehr zum deutsch-maltesischen Handelsabkommen vom 29. Februar 1964 rückwirkend vom 1. Januar 1972 an für das laufende Kalenderjahr vorzuschlagen.

Falls sich die Regierung von Malta mit der Verlängerung des Protokolls für das Kalenderjahr 1972 einverstanden erklärt, beehrt sich die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis der Regierung von Malta zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum der dortigen Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Commonwealth und Auswärtige Angelegenheiten erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Malta, den 31. Mai 1972

LS

An das
Ministerium für Commonwealth
und Auswärtige Angelegenheiten
Valletta

Das Ministerium für Commonwealth und Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Nr. Wi III A 5 — 85.02 vom 31. Mai 1972 bezüglich der Verlängerung des deutsch-maltesischen Handelsabkommens vom 29. Februar 1964 Bezug zu nehmen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Commonwealth und Auswärtige Angelegenheiten unter Bezugnahme auf seine Note vom 16. Dezember 1971 — CFA 387/64 — namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Verlängerung des Protokolls in der Fassung vom 7. September 1971 über den Warenverkehr zum deutsch-maltesischen Handelsabkommen vom 29. Februar 1964 rückwirkend vom 1. Januar 1972 an für das laufende Kalenderjahr vorzuschlagen.

Falls sich die Regierung von Malta mit der Verlängerung des Protokolls für das Kalenderjahr 1972 einverstanden erklärt, beehrt sich die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis der Regierung von Malta zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem Datum der dortigen Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Commonwealth und Auswärtige Angelegenheiten erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Ministerium für Commonwealth und Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland zu bestätigen, daß die Regierung von Malta mit der in der oben erwähnten Verbalnote vorgeschlagenen Verlängerung einverstanden ist und ferner ihre Zustimmung dazu gibt, daß die Note der Botschaft und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen in dieser Angelegenheit bilden sollen.

Das Ministerium für Commonwealth und Auswärtige Angelegenheiten benutzt diesen Anlaß, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

29. Juli 1972

LS

An die
Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
„Dolphin Court“
Antonio Nani Street
Ta'Xbiex

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen
Vom 27. Oktober 1972

Das Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (Bundesgesetzbl. 1966 II S. 269) tritt nach seinem Artikel 4 Abs. 3 für

Belgien am 15. Dezember 1972
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1259), die dahin berichtet wird, daß das Übereinkommen für die britischen Hoheitsgebiete Gibraltar, Guernsey, Jersey und die Insel Man am 15. Februar 1967 (nicht am 17. Februar 1967) wirksam geworden ist.

Bonn, den 27. Oktober 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 29. Oktober 1972

Das Übereinkommen zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 2434, 1971 II S. 1377) ist nach seinem Artikel XI für

Griechenland

am 7. August 1972

in Kraft getreten.

Griechenland hat bei Hinterlegung der Annahmeerkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

« Considérant que ces Convention et Annexe ont été approuvées en Grèce par le Décret-Loi No 1028 du 10 novembre 1971 (Journal Officiel, fascicule A', No 250 du 6 décembre 1971) à l'exception des normes suivantes de l'Annexe: 2.16, lorsqu'il s'agit de navires dont la capacité est inférieure à 100 tonneaux, 5.2, 5.3 et 5.7. Ayant vu et examiné ces Convention et Annexe, nous les ratifions et approuvons promettant de les faire observer, selon leur forme et teneur, à l'exception des normes précitées pour lesquelles une notification sera envoyée prochainement, conformément à l'article VIII par. 1 de la Convention. »

„In der Erwägung, daß dieses Übereinkommen und die Anlage in Griechenland durch Gesetzesdekret Nr. 1028 vom 10. November 1971 (Amtsblatt Bd. A Nr. 250 vom 6. Dezember 1971) angenommen worden sind, mit Ausnahme folgender Normen der Anlage: 2.16, soweit es sich um Schiffe mit einem Raumgehalt von weniger als 100 Tonnen handelt, 5.2, 5.3 und 5.7; nach Kenntnisnahme und Prüfung dieses Übereinkommens und der Anlage ratifizieren wir sie und nehmen sie an mit der Zusicherung, sie nach Form und Inhalt befolgen zu lassen, mit Ausnahme der vorgenannten Normen, für die nach Artikel VIII Absatz 1 des Übereinkommens in Kürze eine Notifikation übermittelt wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. März 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 269).

Bonn, den 29. Oktober 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen

Vom 3. November 1972

F i d s c h i hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es seine Erklärung hinsichtlich der Anwendung gewisser Bestimmungen des Artikels 12 des Internationalen Abkommens vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1243) zurückziehe und statt dessen in Übereinstimmung mit Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i des Abkommens, die Bestimmungen seines Artikels 12 nicht anwenden werde. Die Erklärung wird am 12. Dezember 1972 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1972 (Bundesgesetzblatt II S. 693).

Bonn, den 3. November 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

Vom 3. November 1972

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 9. Juli 1948 in San Francisco angenommene Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 2072) tritt nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Kanada am 23. März 1973
in Kraft.

Ferner hat Bangladesch am 22. Juni 1972 erklärt, daß es sich an dieses Übereinkommen, das im Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung in seinem Hoheitsgebiet in Kraft war, gebunden betrachte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Mai 1958 (Bundesgesetzblatt II S. 113) und vom 9. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2240).

Bonn, den 3. November 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel**

Vom 7. November 1972

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 11. Juli 1947 angenommene Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 584) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Burundi am 30. Juli 1972
in Kraft getreten.

Ferner hat die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer am 1. Juli 1971 bei dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingegangenen Notifikation nach Artikel 25 Abs. 2 des Übereinkommens die bei der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde abgegebene Erklärung zurückgenommen, wonach sie Teil II von der Annahme ausnimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 29. November 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1583) und vom 17. August 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1036).

Bonn, den 7. November 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundeskanzler
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 112
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei
Vom 7. November 1972

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 19. Juni 1959 angenommene Übereinkommen Nr. 112 über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1429) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Kenia

am 9. Februar 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1060).

Bonn, den 7. November 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken
Vom 7. November 1972

Barbados hat in einer beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. August 1972 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das vom Vereinigten Königreich ratifizierte und auf Barbados erstreckte Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 203) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. September 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1434).

Bonn, den 7. November 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Fröhlich

Deutsche Botschaft

Wellington, den 7. Juli 1972

Exzellenz,

ich beehre mich, auf die Besprechungen Bezug zu nehmen, die kürzlich zwischen Vertretern unserer beiden Regierungen über eine Erleichterung des Reiseverkehrs zwischen unseren beiden Ländern stattgefunden haben, und anzuregen, daß zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Neuseelands ein Sichtvermerksabkommen folgenden Inhalts auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts unserer beiden Länder geschlossen wird.

1. Deutsche, die einen gültigen deutschen Paß besitzen und Neuseeland als zeitweilige Besucher höchstens drei Monate zu besuchen wünschen, bedürfen keines Sichtvermerks.
2. Deutsche, die nach Neuseeland einzureisen wünschen und nicht Anspruch auf Befreiung gemäß Nr. 1 haben, unterliegen den neuseeländischen Sichtvermerksbestimmungen. Für Deutsche einer der nachstehend aufgeführten Fallgruppen sind Sichtvermerke jedoch, wenn erforderlich und erteilt, während eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Erteilung der Sichtvermerke gerechnet, für eine mehrfache Anzahl von Einreisen nach Neuseeland gültig:
 - (1) Diplomaten und Konsulatsbeamte, die auf einen Posten in Neuseeland entsandt werden, und ihre nächsten Familienangehörigen;
 - (2) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, die auf einen Posten in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Neuseeland entsandt werden, und ihre nächsten Familienangehörigen.
3. Neuseeländische Staatsangehörige, die einen gültigen neuseeländischen Paß besitzen und die Bundesrepublik Deutschland als zeitweilige Besucher höchstens drei Monate zu besuchen wünschen, bedürfen keines Sichtvermerks.
4. Neuseeländische Staatsangehörige, die in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen wünschen und nicht Anspruch auf Befreiung gemäß Nr. 3 haben, unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sichtvermerksbestimmungen. Für neuseeländische Staatsangehörige einer der nachstehend aufgeführten Fallgruppen sind Sichtvermerke jedoch, wenn erforderlich und erteilt, während eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Erteilung der Sichtvermerke gerechnet, für eine mehrfache Anzahl von Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland gültig:
 - (1) Diplomaten und Konsulatsbeamte, die auf einen Posten in der Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, und ihre nächsten Familienangehörigen;
 - (2) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, die auf einen Posten in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, und ihre nächsten Familienangehörigen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen betreffen nach Neuseeland einreisende Deutsche und in die Bundesrepublik Deutschland einreisende neuseeländische Staatsangehörige nicht von dem Erfordernis, alle in Neuseeland und der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften über Einreise, (zeitweiligen oder ständigen) Aufenthalt, Ausreise und Anstellung oder Beschäftigung von Ausländern einzuhalten; Personen, die den betreffenden Einwanderungsbehörden nicht nachzuweisen vermögen, daß sie diese Vorschriften erfüllen, kann die Einreise- oder Landeerlaubnis versagt werden.

6. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen

- (1) schließt der Ausdruck „zeitweilige Besucher“ Besucher in geschäftlichen Angelegenheiten ein, jedoch nicht Personen, die mit der Absicht, eine Anstellung anzunehmen oder einen Beruf oder eine Beschäftigung auszuüben, nach Neuseeland oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen;
 - (2) schließt der Ausdruck „Neuseeland“, wenn als Kennzeichnung eines Gebiets verwendet, die Cook-Inseln, Niue und die Tokelau-Inseln ein;
 - (3) schließt der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“ das Land Berlin ein, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Neuseelands innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.
7. Dieses Abkommen tritt am 1. August 1972 in Kraft und bleibt bis zum 90. Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die eine Vertragspartei der anderen ihren Wunsch, das Abkommen zu beenden, schriftlich mitteilt.
8. Am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens tritt das Sichtvermerksabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland vom 15. Juli 1955 außer Kraft.

Falls der vorstehende Wortlaut für die Regierung Neuseelands annehmbar ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieser Brief und Ihr Antwortschreiben ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Briest
Botschafter

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
von Neuseeland
dem Sehr Ehrenwerten Sir Keith Holyoake, G.C.M.G., C.H.
Wellington

Büro des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten

Wellington, 7. Juli 1972

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

Es folgt der Wortlaut der deutschen Note

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der vorstehende Wortlaut für die Regierung Neuseelands annehmbar ist, demgemäß bin ich damit einverstanden, daß Ihr Schreiben und dieses Antwortschreiben ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Keith Holyoake

Seiner Exzellenz
Herrn Eckart Briest
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Wellington

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.